



Landratsamt Rottal-Inn · Postfach 12 57 · 84342 Pfarrkirchen

Übergabe-Einschreiben

LR Leitl GmbH & Co. Recycling KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Franz Leitl
Peterskirchen 28
84307 Eggenfelden

Fachbereich: Umwelt und Natur

Ansprechpartner: Frau Dötter

Telefon: 08561 20-318

Telefax: 08561 20-353

sylvia.doetter@rottal-inn.de

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 3
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 242

Ihre Nachricht:
Datum/Zeichen

Unser Zeichen: SG 42.1-170/3-201

Pfarrkirchen, 13.10.2016

Immissionsschutzrecht;

Entsorgungsanlage LR Leitl GmbH & Co. Recycling KG, 84307 Eggenfelden

Flur-Nrn. 124/0 128/2, 128/4, 128/5, 128/6, 128/7 und 128/9, Gemarkung Peterskirchen,
sowie Flur-Nrn. 1919/0, 1920/0 und 1921/0, Gemarkung Taufkirchen

Verbindlichkeitserklärung des Kompensationsplans zu Stickoxid-Emissionen und Änderung der Auflage 1.4.6 des Genehmigungsbescheids vom 03.12.2014 zur Luftreinhaltung des Vorebrechers

Anlagen: - Kompensationsplan
- Kostenrechnung

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgenden

Bescheid:

I. Verbindlichkeitserklärung

Der Kompensationsplan der Firma LR Leitl GmbH & Co. Recycling KG, 84307 Eggenfelden, zur Begrenzung der betrieblichen Stickoxid-Emissionen wird mit den in Ziffern II genannten Nebenbestimmungen für verbindlich erklärt.

Der Entscheidung zugrunde gelegt wurden folgende Unterlagen

(= Kompensationsplan), welche mit einem amtlichen Vermerk versehen sind:

- Schreiben der Firma LR Leitl vom 25.11.2015 (Übermittlung per E-Mail, 25.11.2015)
- Mitteilung zur Konkretisierung der Umsetzung (Übermittlung per E-Mail, 15.02.2016)
- Datenblatt zum Bagger (Übermittlung per E-Mail, 15.02.2016).

II. Nebenbestimmungen

1. Die Inbetriebnahme des Elektrobaggers als Ersatz für den Dieselbagger an der Schrottschere erfolgt bis spätestens 01.09.2016.
2. Der Ausbau der Trafostation und des Leitungsnetzes wird bis zum 31.07.2016 realisiert.

Diese Maßnahme haben so zu erfolgen, dass Anschlussoptionen für weitere Aggregate geschaffen werden können.

Insbesondere die Möglichkeit soll somit eröffnet werden, dass der dieselbetriebene Vorbrecher durch ein elektrisch betriebenes Aggregat in den nächsten Jahren ersetzt werden kann.

3. Die Erledigung der Maßnahmen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 sind unaufgefordert dem Landratsamt Rottal-Inn, Immissionsschutzrecht, mitzuteilen.

III. Genehmigungsbescheid vom 03.12.2014 Änderung einer Auflage

Die Ziffer 1.4.6.1 des Genehmigungsbescheides vom 03.12.2014, Az: SG 42.1-170/3-201, („Luftreinhalte Vorbrecher“) erhält nachfolgende Fassung. Die übrigen Inhalte des Bescheids vom 03.12.2014 bleiben unverändert.

Im Abgas des Verbrennungsmotors des Vorbrechers dürfen folgende Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen nicht überschritten werden:

Emittierter Stoff	Emissionswert
Gesamtstaub	30 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,45 g/m ³

Die oben genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Norm-zustand (1013 hPa, 273 K) sowie auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Vol.- %.

- IV. Die Kosten des Verfahrens trägt die Anlagenbetreiberin.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € festgesetzt.

An Auslagen sind angefallen:

Zustellung 3,95 €
Veröffentlichung (Entwurf) 244,58 €

Gründe:

I. Sachverhalt

Mit Bescheid vom 03.12.2014, Az.: SG 42.1-170/3-201, wurde der Firma LR Leitl GmbH & Co. Recycling KG für den Entsorgungsbetrieb in Peterskirchen 28, 84307 Eggenfelden, eine Änderungsgenehmigung erteilt.

Ein Bestandteil der betrieblichen Änderung war der Einsatz eines Vorbrechers für die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle.

Basierend auf den technischen Angaben des Vorbrechers, welche dem Genehmigungsbescheid zu Grunde gelegt wurden (vgl. Ziffer 1.3.9 des Bescheides vom 03.12.2014), wurden in Ziffer 1.4.6 immissionsschutzfachliche Auflagen zur Luftreinhaltung in Bezug auf den Vorbrecher festgesetzt.

Unter der Randbedingung, dass die Feuerungswärmeleistung des Motors unter 1 MW liegt, war eine Abweichung zu den ursprünglich der Genehmigung zugrunde gelegten Hersteller-Daten zu verzeichnen. Die Emissionsmessung vom März 2015 belegte einen leicht erhöhten Stickoxid-Wert ($1,2 \text{ g/m}^3 \Leftrightarrow 1,0 \text{ g/m}^3$). Die Werte für Gesamtstaub und Kohlenmonoxid waren eingehalten.

Um der Stickoxid-Thematik zu begegnen, legte die Anlagenbetreiberin einen Plan mit zusätzlichen technischen Maßnahmen vor. So soll der vorhandene dieselbetriebene Bagger, der über eine weitaus größere Schadstofffracht an NO_x verfügt, durch einen Elektro-Bagger ersetzt werden. Des Weiteren soll der betriebliche Stromanschluss (Trafostation und Leitungsnetze) so dimensioniert werden, dass Kapazitäten für ein weiteres Aggregat verfügbar ist. Schließlich soll nach Ablauf der Nutzungsdauer des mobilen Vorbrechers zeitgemäßes Gerät ersetzt werden (Stand der Technik). Diese Maßnahmen sollen einhergehen, mit der bescheidsmäßigen Anpassung der Auflage Ziffer 1.4.6.1 des Bescheides vom 03.12.2014, Az: SG42.1-170/3-201, in Bezug auf die Stickoxide (NO_x).

Der Plan mit betrieblichen Kompensationsmaßnahmen wurde der Regierung von Niederbayern - Technischer Umweltschutz zur Prüfung vorgelegt. Unter der Maßgabe der Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer II des verfügenden Teils / Tenor) wurde dem Kompensationsplan zugestimmt und eine Änderung der Auflage Ziffer 1.4.6.1 des Bescheides mitgetragen. In Ergänzung zu der NO_x-Betrachtung wird auch der CO-Wert bescheidlich in Abstimmung mit dem Technischen Umweltschutz angepasst.

Die vorgeschlagenen Auflagen wurden geprüft und in diesen Bescheid übernommen.

Der Entwurf dieses Bescheides wurde in der örtlichen Presse sowie im Amtsblatt und im Internet öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn vom 28.04.2016, Nr. 9, Passauer Neue Presse, Rottaler Anzeiger, 28.04.2016).

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum 06.05.2016 bis 06.06.2016 beim Landratsamt Rottal-Inn.

Die Einwendungsfrist endete am 20.06.2016.

Einwendungen zum Vorhaben wurden nicht erhoben

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. Buchst. c Bay. Immissionsschutzgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

1. Die Verbindlichkeitserklärung des Kompensationsplans stützt sich auf § 17 Abs. 3 a Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG (Ziffer I des Tenors).

Demnach soll von nachträglichen Anordnungen i. S. d. § 17 Abs. 1 BImSchG abgesehen werden, soweit in einem vom Betreiber vorgelegten Plan technische Maßnahmen an dessen Anlagen oder an Anlagen Dritter vorgesehen sind, die zu einer weitergehenden Verringerung der Emissionsfrachten führen als die Summe der Minderungen, die durch den Erlass nachträglicher Anordnungen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten bei den beteiligten Anlagen erreichbar wäre und hierdurch der in § 1 genannte Zweck gefördert wird. Zur Sicherstellung der Durchführung der Maßnahmen des Plans ist eine entsprechende Anordnung zu erlassen. Der Ausgleich ist nur zwischen denselben oder in der Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen zulässig.

Durch den Plan der Firma LR Leitl GmbH & Co. Recycling KG ist eine weitergehende Verringerung der Emissionsfrachten für NOx als gegeben anzusehen. Ob eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG, isoliert bezogen auf weitergehende Maßnahmen auf den Vorbrecher, eine NOx-Entlastung im selben Umfang zur Folge hätte, ist wenig wahrscheinlich. Denn die Verringerung der gesamtbetrieblichen NOx-Schadstofffracht durch den Austausch des dieselbetriebenen Baggers durch einen Elektro-Bagger dürfte um ein vielfaches höher sein. Die weiteren zugesicherten Maßnahmen stellen eine zusätzliche positive Entwicklung in Bezug auf die NOx-Thematik dar.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wurde dem Kompensationsplan der Anlagenbetreiberin zugestimmt unter den angegebenen Nebenbestimmungen zugestimmt.

Zur verwaltungsrechtlichen Sicherstellung der Planumsetzung war es erforderlich, Nebenbestimmungen festzusetzen. Mittels dieser Nebenbestimmungen soll gewährleistet werden, dass die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 a BImSchG erfüllt werden (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG). Im Übrigen stellen diese lediglich eine Konkretisierung des Plans dar und basieren auf Daten der Anlagenbetreiberin.

2. Die Änderung der immissionsschutzfachlichen Auflage zur Luftreinhaltung des Vorbrechers (Ziffer 1.4.6.1) der Änderungsgenehmigung vom 03.12.2014 (Ziffer III des Tenors in diesem Bescheid) stellt eine nachträgliche Anordnung i. S. d. § 17 Abs. 1 i. V. m. Abs. 1a BImSchG dar.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurden bereits unter Festsetzung von Nebenbestimmungen immissionsschutzrechtlich genehmigt und zuletzt per Bescheid am 03.12.2014 geändert (§ 4 BImSchG i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV, §§ 16, 6 BImSchG).

Im Rahmen dieses Bescheides erfolgt nun eine Neubetrachtung und –begrenzung der Emissionen, abgestellt auf den emittierten Stoff „Stickoxide (NOx)“. Dies geschieht als Ausfluss des Kompensationsplans. Denn der vorgelegte Kompensationsplan geht einher mit einer Änderung in Bezug auf den Stickoxid-Wert des Vorbrechers, der in Ziffer 1.4.6.1 als Auflage des Genehmigungsbescheides festgelegt wurde.

In Abstimmung mit dem Technischen Umweltschutz an der Regierung von Niederbayern bestehen angesichts des Messergebnisses in Relation zum bisherigen festgelegten Emissionswert keine Einwände hinsichtlich eines Verzichts des NOx-Wertes in der Auflage.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind nicht die absoluten Zahlenwerte der NOx-Frachten des Vorbrechers und des Dieselbaggers, sondern vielmehr die deutliche Verminderung der NOx-Fracht für den Gesamtbetrieb.

In der Zusammenschau erscheint daher die Auflagenänderung geboten und vertretbar. Gegenüber Anordnungen, die isoliert die NOx-Überschreitung von 0,2 g/m³ zum Inhalt haben, sind die nun vorliegenden freiwilligen, betrieblichen Maßnahmen, bezogen auf die NOx-Fracht des Gesamtbetriebs das mildere Mittel und somit zu begrüßen.

Durch die zeitliche Fixierung der Kompensationsmaßnahmen sind die einzelnen Schritte auch verwaltungsrechtlich durchsetzbar.

Im Zusammenhang mit der Neubetrachtung des NOx-Wertes erfolgt eine Änderung des Kohlenmonoxid-Wertes (CO). Ursprünglich wurde der CO-Emissionswert bei 0,3 g/m³ festgesetzt. Dieser festgesetzte Wert wurde bei der Messung 2015 auch eingehalten. Die 0,3 g/m³ entsprechen dem TA-Luft-Wert. Da sich die Leistung des Motors im praktischen Betrieb unter 1 MW bewegt, ist ein höherer CO-Wert von 0,45 g/m³ fachlich vertretbar.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 in der derzeit gültigen Fassung und Tarif-Nr. 8.II.0 Tarif-Stelle 1.9.1, 1.9.3 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses. Auslagen werden gemäß Art. 10 Kostengesetz erhoben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Aktualität dieses Bescheides:

Nach Mitteilung der Firma LR Leitl GmbH & Co. Recycling KG sind alle Nebenbestimmungen mittlerweile erledigt. Die unter Ziffer II (Seite 2 dieses Bescheides) genannten Nebenbestimmungen sind somit zum Zeitpunkt des Erlass des Bescheids überholt, entsprechen aber dem bekanntgemachten Text. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird allerdings vom gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG veröffentlichten Ausgangstext nicht abgewichen.

Sylvia Dötter
Sachgebietsleiterin